Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4064

12. 03. 96

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Strafrechtlicher Schutz des Eigentums und des Vermögens

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag wendet sich gegen die Forderung, den Eigentums- und Vermögensschutz im Bereich der sog. Bagatellkriminalität aufzuweichen. Der strafrechtliche Schutz von Eigentum und Vermögen ist von hoher Bedeutung für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates. Die Länder werden deshalb aufgefordert, Eigentums- und Vermögensdelikte, insbesondere auch Ladendiebstähle und Beförderungserschleichungen, mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln nachdrücklich zu verfolgen.

Bonn, den 12. März 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Forderungen nach „Entkriminalisierung" im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte sind abzulehnen. Gleiches gilt für Tendenzen in einigen Bundesländern, sog. „Bagatellstraftaten" nicht oder nicht ernsthaft zu verfolgen. Eine rechtliche oder tatsächliche Aufweichung des Strafrechtsschutzes hat lediglich den Effekt, daß strafwürdiges Unrecht nicht hinreichend geahndet, das Grundübel aber in keiner Weise beseitigt wird. Es würde vielmehr der Eindruck erweckt, als seien z. B. Ladendiebstähle und Beförderungserschleichungen sozial akzeptiert oder zumindest tolerierbar.

Derartigen Entwicklungen muß entgegengewirkt werden. Das allgemeine Rechtsbewußtsein nimmt Schaden, wenn der rechtstreue Bürger den Eindruck gewinnen muß, daß die Mißachtung fremden Eigentums und Vermögens ohne nachhaltige Konsequenzen

bleibt und er über erhöhte Preise das eigennützige Verhalten anderer auch noch mitfinanzieren muß.

Mit den strafprozessualen Vorschriften der §§ 153, 153 a StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit), dem Strafbefehlsverfahren und dem beschleunigten Verfahren steht ein differenziertes prozessuales Instrumentarium zur Bewältigung leichterer Formen der Kriminalität zur Verfügung. Insbesondere die Einstellungsvorschriften müssen aber einzelfallbezogen angewendet werden, damit nicht der Eindruck einer „schleichenden Entkriminalisierung" durch die Praxis entsteht. Darüber hinaus müssen die Länder darauf hinwirken, daß von den Möglichkeiten, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, im Bereich der Bagatellkriminalität stärker Gebrauch gemacht wird. Ein weitgehender oder völliger Rückzug der Strafverfolgungsbehörden aus diesem Bereich wäre jedoch unverantwortlich und würde zu einer nachhaltigen Veränderung des Rechtsbewußtseins führen. Im Ergebnis müßte befürchtet werden, daß es zu einer Erosion des Rechtsbewußtseins im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte kommt, deren langfristige nachteilige Wirkungen für die Sicherheit unserer Bürger nicht abzuschätzen ist. Auf derartige Experimente kann sich ein Rechtsstaat nicht einlassen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333